



Amtsblatt für die Stadt Speyer

Nr. 039/2022

Ausgabedatum: 14.10.2022

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I.	Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion am 18.10.2022 - Tagesordnung	Seite 1
II.	Sitzung des Sozialausschusses am 19.10.2022 - Tagesordnung	Seite 1
III.	Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung Herbstmesse 2022	Seite 2
IV.	Öffentliche Bekanntmachung – Planfeststellungsbeschluss Vorhaben „Feldesentwicklung Römerberg-Speyer“	Seite 5
V.	Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung am 17.01.2023	Seite 9

Herausgeber
Stadt Speyer

Stadthaus
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

I. Bekanntmachung über die 31. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion am Dienstag, dem 18.10.2022, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Deutsche Bahn Netz AG – Bahnprojekt Neubaustrecke / Ausbaustrecke (NBS / ABS) Mannheim - Karlsruhe
2. Ausweitung der Denkmalzonen zum Stadtdenkmal Speyer
3. Informationen der Verwaltung

FB 5

II. Bekanntmachung über die 10. Sitzung des Sozialausschusses - Sondersitzung am Mittwoch, dem 19.10.2022, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. mögliche Gasmangellage und Nothilfefonds;
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 06.09.2022
2. Informationen der Verwaltung

FB 4

Telefon
(06232) 142383
Telefax
(06232) 142498
E-Mail
poststelle@stadt-speyer.de
Internet
www.speyer.de

III. Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung Herbstmesse

Auf Grund der §§ 1 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) Rheinland-Pfalz i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und §§ 61 ff. Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVG) sowie § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt die Stadtverwaltung Speyer folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Anlässlich der Herbstmesse in Speyer ist es in der Zeit von
Freitag, 21. Oktober 2022, 14.00 Uhr, bis
Montag, 01. November 2022, 06.00 Uhr,
verboten, im unten näher bezeichneten öffentlichen Raum branntweinhaltige Getränke und selbst hergestellte alkoholische Mixgetränke mitzuführen und/oder zu verzehren.

Der Verbotsbereich wird von folgenden Straßen und Bereichen begrenzt:

- im Süden: Umgehungsstraße -Bundesstraße 39- bis zum Rhein,
- im Osten: Rhein,
- im Norden: vom Rhein kommend, Am Heringsee und Eselsdamm bis zur Einmündung Schiffergasse,
- im Westen: Schiffergasse, Hasenpfehlstraße bis Mittelsteg, Mittelsteg bis Pistoreigasse, Pistoreigasse bis Kleine Himmelsgasse, Kleine Himmelsgasse bis Große Himmelsgasse, Große Himmelsgasse bis Domplatz, Domplatz bis Kleine Pfaffengasse, Kleine Pfaffengasse bis Herdstraße, Herdstraße, St.-Markus-Straße bis zur Umgehungsstraße -B 39-.

Dabei sind die zu querenden Straßen im Verbotsbereich eingeschlossen.
Der anliegende Plan ist Teil dieser Allgemeinverfügung.

2. Das Verbot gilt ausdrücklich für alle branntweinhaltigen Getränke und offensichtlich selbst hergestellte alkoholische Mixgetränke. Bei selbst hergestellten alkoholischen Mixgetränken kann der Alkoholgehalt nicht einwandfrei gewertet werden, sie müssen deshalb automatisch als branntweinhaltige Getränke eingestuft werden.
3. Das Mitführen und der Konsum aus Glasflaschen ist ebenfalls verboten.
4. Das Verbot gilt nicht auf gaststättenrechtlich konzessionierten Flächen.
5. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung werden die alkoholischen Getränke kostenpflichtig sichergestellt oder ausgeleert.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung:

Nach den Erfahrungen der Polizei und der Ordnungsbehörde ist es in den Vorjahren anlässlich der Herbstmesse trotz erheblichen Einsatzes von Polizei, kommunalen Vollzugsbeamten und Sicherheitsdiensten zu Auseinandersetzungen zwischen betrunkenen Gästen/Festbesuchern gekommen.



IHRE BEHÖRDENUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 14.10.2022

Nach Einschätzung der Ordnungskräfte ist auch in Zukunft mit solchen Auseinandersetzungen zu rechnen. Die bisher getroffenen Überwachungsmaßnahmen haben keine ausreichende nachhaltige Besserung der Verhältnisse gebracht.

Erfahrungsgemäß führt der Konsum von höherprozentigem Alkohol sehr schnell auch zu enthemmtem Verhalten und so auch teilweise zu Auseinandersetzungen und infolgedessen zu Körperverletzungen und Sachbeschädigungen auf der Veranstaltungsfläche und deren Nahbereich. Angesichts dieser Erkenntnis ist es erforderlich, dort das Mitführen und den Verzehr hochprozentiger alkoholischer Getränke zu beschränken.

Das Verbot des Mitführens von Glasflaschen bzw. der Konsum von Getränken aus Glasflaschen wird mit dem extrem hohen Verschmutzungs- und Gefährdungsgrad durch diese Behältnisse begründet bzw. mit der Art des Umgangs mit diesen. Anlässlich der Herbstmessen in den vergangenen Jahren musste festgestellt werden, dass innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung an zahlreichen Stellen, u.a. auch am Domplatz und auf dem Festplatz, eine Vielzahl an zerbrochenen Glasflaschen im öffentlichen Raum zu beklagen war. Durch diese Glasscherben bestehen auch erhebliche Gefahren für Leib und Leben von Passanten oder Gästen der Herbstmesse und dort ausgeführten Hunden sowie für im Domgarten geführte Fahrräder.

Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes bezeichnet die Bereiche, innerhalb derer der Schwerpunkt des Alkoholkonsums und daraus resultierendes Verhalten bis hin zum Vandalismus zu erwarten ist.

Dieses Verbot wird auf § 9 Abs. 1 POG gestützt.

Demgemäß können die allgemeinen Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Eine solche Gefahr besteht hier.

Erfahrungsgemäß nimmt der genannte Personenkreis Alkohol nicht nur in umliegenden Gaststätten zu sich, sondern erwirbt alkoholische Getränke in großem Umfang auch in Geschäften, an Verkaufsständen, Tankstellen etc., um diese dann auf der Veranstaltungsfläche der Herbstmesse und in deren Umfeld zu konsumieren.

Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hält es die Ordnungsbehörde für ausreichend, die verfügbaren Verbote auf alkoholische Getränke mit einem höheren Alkoholgehalt zu beschränken. Damit besteht die Möglichkeit, vor Ort insbesondere so genannte Leichtgetränke zu konsumieren, soweit diese nicht in Glasflaschen mitgeführt werden.

Wenn auch hierdurch ein Alkoholmissbrauch nicht ausgeschlossen wird, so steht immerhin zu erwarten, dass der Alkoholkonsum eine hinreichende Dämpfung erfährt, die ausreicht, um den abzuwehrenden Gefahren zu begegnen. Bei selbst hergestellten alkoholischen Mixgetränken ist der Zusatz von branntweinhaltigen Getränken nicht messbar bzw. nicht erkennbar. Deshalb muss immer davon ausgegangen werden, dass hier hochprozentige Alkoholika vermischt wurden.

Ebenfalls aus Verhältnismäßigkeitsgründen und zur Wahrung der Rechte der Gaststättenbetreiber wird von einer Erstreckung des Ausschankverbotes auf konzessionierte Flächen abgesehen.

Das ausgesprochene Glasverbot soll die beträchtlichen Gefahren für Leib und Leben von Passanten und Hunden, aber auch für das Eigentum von Fahrradfahrern vermeiden.



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 14.10.2022

Seite 3

Zur Durchsetzung des Verbotes ist es geboten und angemessen, die (kostenpflichtige) Sicherstellung bzw. die (kostenfreie) Beseitigung der alkoholischen Getränke zu vollziehen.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. In Ansehung der betroffenen hochwertigen Rechtsgüter -insbesondere Gesundheit und körperliche Unversehrtheit von Besuchern, Ordnungskräften und Dritten- muss gesichert sein, dass die ausgesprochenen Verbote auch bei Einlegung von Rechtsbehelfen Bestand haben und durchgesetzt werden können. Dem gegenüber steht das in der Abwägung geringer einzuschätzende Interesse der Besucher, uneingeschränkt Alkohol konsumieren zu können sowie das wirtschaftliche Interesse an der Ausnutzung besonderer Verkaufschancen für alkoholische Getränke. Diese Interessen müssen indes hinter dem Interesse am Schutz der oben genannten hochwertigen Rechtsgüter zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Speyer (Postanschrift: Maximilianstraße 100, 67346 Speyer) schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten und der Widerspruch ist an folgende Mailadresse zu richten: stv-speyer@poststelle.rlp.de
Nähere Einzelheiten zu den technischen Rahmenbedingungen finden Sie im Internet unter www.speyer.de -> Impressum -> Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikation.

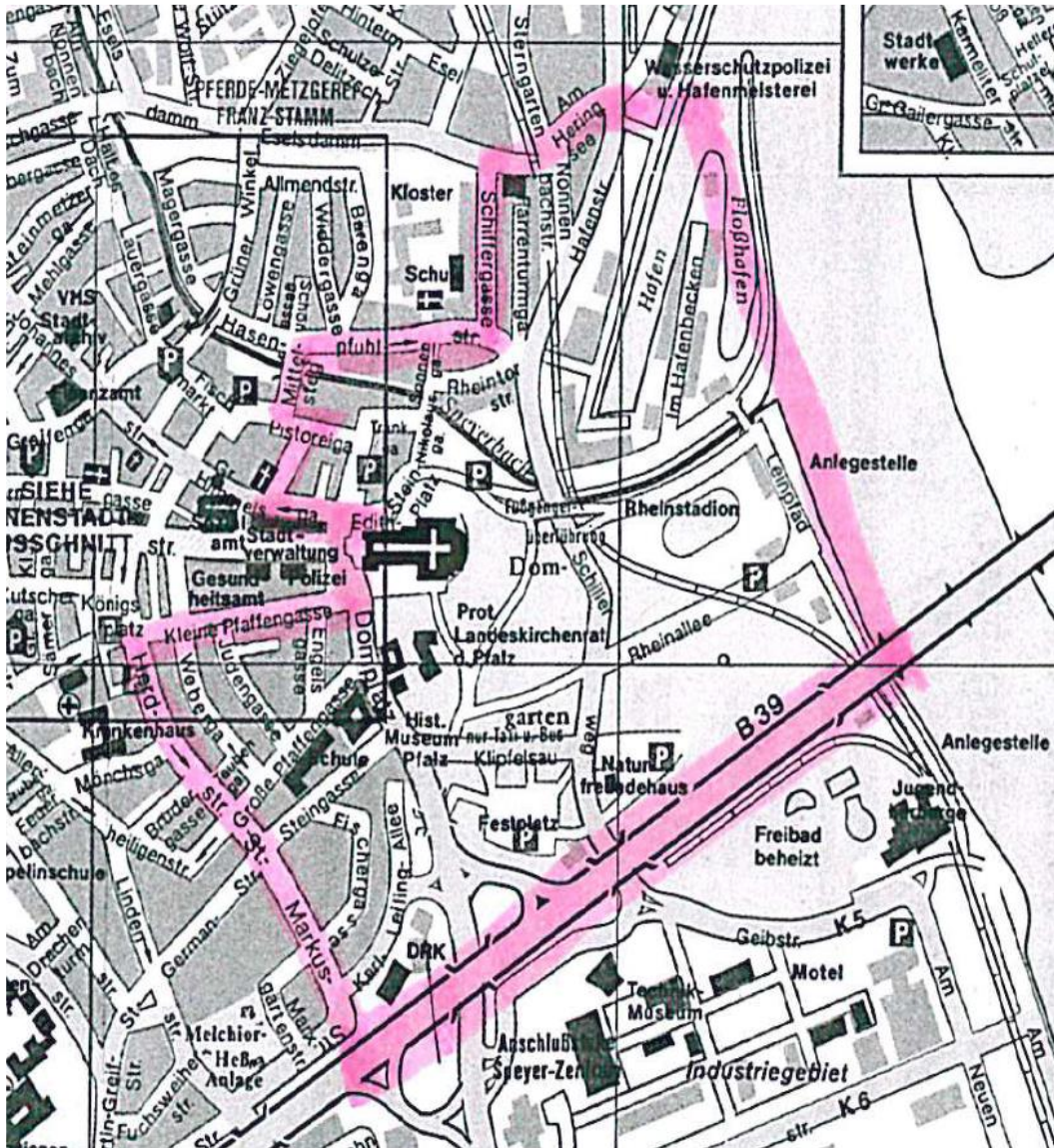
Speyer, 05.10.2022
Stadtverwaltung Speyer
gez. Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 14.10.2022

Seite 4



FB 2-210

IV. Bekanntmachung über den Erlass und die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses zum bergrechtlichen Vorhaben „Feldesentwicklung Römerberg-Speyer“ / Gewinnung von Erdöl zu gewerblichen Zwecken mit einem Fördervolumen von täglich mehr als 500 Tonnen Erdöl

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) hat als Planfeststellungsbehörde mit Beschluss vom 04.10.2022, Az.: EI5-R-10/13-022, den Plan für das obige Vorhaben festgestellt.

Im Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Planfeststellungsbeschluss wurde über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen sowie die im Erörterungstermin gestellten Anträge entschieden.



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 14.10.2022

Seite 5

I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses (A.) lautet auszugsweise:
„Rahmenbetriebsplan und konzentrierte Entscheidungen

1. Die nach §§ 51 Abs. 1, 52 Abs. 2a, 57a BBergG i.V.m. § 1 Nr. 2 lit. a) UVP-V Bergbau und § 1 BergRZustV RP erforderliche Rahmenbetriebsplanzulassung für die Gewinnung von Erdöl zu gewerblichen Zwecken mit einem Fördervolumen von täglich mehr als 500 Tonnen Erdöl wird erteilt.
2. Die Baugenehmigung gemäß § 70 LBauO für den Neubau einer Halle zur Wasseraufbereitung wird abgelehnt.

Wasserrechtliche Entscheidungen

1. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Lagerstättenwasser und die Einbringung von Lagerstättenwasser im Zusammenhang mit der UVP-pflichtigen Erdölgewinnung als Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird gemäß §§ 19 Abs. 1, 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 15 Nr. 1 LWG unter den unten folgenden Nebenbestimmungen im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde erteilt. Soweit der Antrag die Einbringung von Zusatzwasser erfasst, wird er abgelehnt.
2. Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus dem Oberen Grundwasserleiter für die Gewinnung von Zusatzwasser gemäß § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG wird abgelehnt.
3. Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser und für dessen Einleitung in geeignete Gewässer als Teil der Wasserhaltung bei der Errichtung der Zusatzwasserleitung (ZWL) gemäß § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG wird abgelehnt.
4. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Zusatzwasserleitung als Leitungsanlage gemäß § 36 Satz 2 Nr. 2 WHG an und unter oberirdischen Gewässern (Spitzenrheinhofgraben, namenloser Graben [Gewässer III. Ordnung], jetzt Acker und Franzosengraben) nach § 31 Abs. 1 Satz 1 LWG wird abgelehnt.
5. Der Antrag auf Planfeststellung gemäß § 67 Abs. 1 UVPG der für die Errichtung und den Betrieb der Zusatzwasserleitung als Teil des UVP-pflichtigen Erdölgewinnungsvorhabens beabsichtigten Wasserfernleitung im Sinne der Ziffer 19.8 der Anlage 1 zum UVPG, vom Gebiet der Gemeinde Otterstadt auf das Gebiet der Gemeinde Speyer, wird abgelehnt.“

II. Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss

Der Beschluss führt alle Unterlagen des Plans, die festgestellt werden, auf (A.3). Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen, insbesondere im Bereich des Bergrechts und Wasserrechts sowie des Natur- und Landschaftsschutzrechts sowie des Immissionsschutzrechts (A. 4).

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen, soweit sie nicht durch Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen (A. 5).

Die Gründe für die Entscheidung ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses (B. und C.).



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 14.10.2022

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

„Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Oberverwaltungsgericht Koblenz,
Deinhardpassage 1,
56068 Koblenz

schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a VwGO durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.“

Die wasserrechtlichen Entscheidungen sind eigenständig anfechtbar. Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

„Gegen die wasserrechtlichen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz,
Emy-Roeder-Straße 5,
55129 Mainz

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.“

IV. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Vorhabenträger nach § 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG zugestellt. Da darüber hinaus mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG durch diese Bekanntmachung ersetzt.
2. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss nebst den planfestgestellten Unterlagen steht für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit vom

17.10.2022 bis einschließlich 31.10.2022

auf der Internetseite des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz unter <https://www.lgb-rlp.de>



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 14.10.2022

Seite 7

[\(siehe dort: Planfeststellungsverfahren/Planfeststellungsverfahren Feldesentwicklung Römerberg-Speyer oder unter Fachthemen des Amtes/Projekte/Planfeststellungsverfahren/Roemerberg\)](#) zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Eine Veröffentlichung erfolgt auch auf dem UVP-Portal des Landes.

Als zusätzliches Informationsangebot wird der Planfeststellungsbeschluss nebst den planfestgestellten Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG in der Zeit vom 17.10.2022 bis einschließlich 31.10.2022 bei den nachstehend aufgeführten Stellen während der üblichen Dienstzeiten ausgelegt:

Ortsgemeinde **Altlußheim**, Rathausplatz 1, 68804 Altlußheim, Zimmer 1.13;
Ortsgemeinde **Böhl-Iggelheim**, Am Schwarzweiher 7, 67459 Böhl Iggelheim, Zimmer 20; Gemeindeverwaltung **Brühl**, Hauptstraße 1, 68782 Brühl; Verbandsgemeinde **Dannstadt-Schauernheim**, Am Rathausplatz 1, 67125 Dannstadt-Schauernheim; Verbandsgemeinde **Edenkoben**, Poststraße 23, 67480 Edenkoben, Zimmer 211; Ortsgemeinde **Edingen-Neckarhausen**, Hauptstraße 60, 68535 Edingen-Neckarhausen, Bauamt; Stadtverwaltung **Germersheim**, Kolpingplatz 3, 76726 Germersheim; Gemeindeverwaltung **Haßloch**, Rathauspl. 1, 67454 Haßloch; Stadt **Hockenheim**, Rathausstr. 1, 68766 Hockenheim, Zimmer 212; Gemeindeverwaltung **Ketsch**, Hockenheimer Straße 5, 68775 Ketsch, Zimmer 106; Gemeindeverwaltung **Limburgerhof**, Burgunderplatz 2, 67117 Limburgerhof, Zimmer 52; Verbandsgemeindeverwaltung **Lingenfeld**, Hauptstraße 60, 67360 Lingenfeld, Zimmer 306; Stadt **Ludwigshafen am Rhein**, Bereich 4-11-Bauverwaltung, Jaegerstraße 1, 67059 Ludwigshafen, Zimmer 220; Stadtverwaltung **Mannheim**, Technisches Rathaus, Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim, 1. OG; Gemeindeverwaltung **Mutterstadt**, Oggersheimer Straße 10, 67112 Mutterstadt, Info; Ortsgemeinde **Neulußheim**, St. Leoner Straße 5, 68809 Neulußheim, Zimmer B.0.2; Stadtverwaltung **Neustadt a. d. Weinstraße**, Umweltabteilung, Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße, 4. Stock Zimmer 404; Gemeindeverwaltung **Oberhausen – Rheinhausen**, Adlerstraße 3, 68794 Oberhausen – Rheinhausen, Besprechungszimmer Rathaus 1. OG; Gemeindeverwaltung **Oftersheim**, Eichendorfstraße 2, 68723 Oftersheim, 1.OG, Zimmer 1; Stadtverwaltung **Philippsburg**, Rote-Tor-Straße 6, 76661 Philippsburg, Information; Gemeindeverwaltung **Plankstadt**, Schwetzingen Straße 28, 68723 Plankstadt; Ortsgemeinde **Reilingen**, Hockenheimer Straße 1-3, 68799 Reilingen, Zimmer 214; Verbandsgemeindeverwaltung **Rheinauen**, Ludwigstrasse 99, 67165 Waldsee, Zimmer 1.07; Verbandsgemeindeverwaltung **Römerberg-Dudenhofen**, Rathaus Römerberg, Am Rathaus 4, 67354 Römerberg, Zimmer 75; Stadtverwaltung **Schifferstadt**, Fachbereich 2, Marktplatz 2, 67105 Schifferstadt; Stadt **Schwetzingen**, Hebelstraße 7, 68723 Schwetzingen, Stadtbauamt 1. OG; Stadtverwaltung **Speyer**, Maximilianstraße 100, 67346 Speyer, Stadtplanung Stadthaus, Zimmer 303 (3. OG); Große Kreisstadt **Waghäusel**, Gymnasiumstraße 1, 68753 Waghäusel, Umweltamt Zimmer 2105; **Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB)**, Emy-Roeder-Str. 5, 55129 Mainz, mit vorheriger telefonische Anmeldung, Tel.: 06131/9254-0.

Nach jetzigem Kenntnisstand wird die Einsichtnahme in die Unterlagen an den Auslegungsorten, soweit nichts Anderes vermerkt ist, während der angegebenen Öffnungszeiten ohne Voranmeldung und Schutzmaßnahmen gewährleistet sein. Falls im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie Zugangsbeschränkungen für den



Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 14.10.2022

Seite 8

Publikumsverkehr erlassen werden, wird innerhalb des Auslegungszeitraums die Einsichtnahme in die Planunterlagen nach individueller Terminvereinbarung und unter Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen ermöglicht.

Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet auf der Homepage des LGB veröffentlichten Unterlagen.

3. Diese Bekanntmachung, der Planfeststellungsbeschluss sowie die planfestgestellten Unterlagen werden zusätzlich im UVP-Portal des Landes (<http://www.uvp-portal.de>) veröffentlicht.
4. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim LGB angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).
5. Mit dem Ende der zweiwöchigen Veröffentlichung im Internet gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Landesamt für Geologie und Bergbau

Verbraucherberatung
Bahnhofstraße 1
67059 Ludwigshafen
Pressestelle 06131/28 48 85
Telefax 06131/28 48 66
energie@vz-rlp.de
www.verbraucherzentrale-rlp.de

V. Energieberatung der Verbraucherzentrale RLP Kellerdecke: Eine Dämmung lohnt sich häufig

Ist die Decke eines unbeheizten Kellers nicht gedämmt, gibt das Erdgeschoss permanent Wärme über den Fußboden ab. Das ist noch bei vielen älteren Häusern der Fall und zeigt sich an erhöhten Heizkosten und Fußkälte im Erdgeschoss.

Dabei ist die Dämmung der Kellerdecke eine der wirtschaftlichsten Energiesparmaßnahmen, da die Materialkosten vergleichsweise niedrig ausfallen. Bei der Beauftragung eines Fachbetriebes erhöhen sich die Kosten entsprechend. Wer sich selbst an der Dämmung versuchen will, arbeitet am besten mit fertigen Kellerdecken-Dämmplatten, die von unten an die Decke geklebt oder gedübelt werden. Verlaufen an der Kellerdecke Installationen, werden mehrere Dämmplatten verwendet und schichtweise aufgebracht, so dass die Rohre in die Dämmung eingearbeitet werden können. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Kellerräume hoch genug sind und dass keine Fenster oder Türen dicht unterhalb der Decke anschließen. Unebene Kellerdecken benötigen eine Unterkonstruktion, auf der das Material angebracht wird. Dabei sollten Fugen und Anschlüsse luftdicht verschlossen werden, damit sich die Dämmwirkung nicht verringert. Nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) darf der Wärmeverlust der gedämmten Kellerdecke einen bestimmten Wert nicht überschreiten. Dazu sollten die Dämmplatten meist eine Dicke von 10 bis 12 Zentimetern haben abhängig von der Dämmwirkung des Materials. Wird noch besser gedämmt und die Dämmung von einem Fachbetrieb durchgeführt, können staatliche Zuschüsse beantragt werden.



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 14.10.2022

Zu den Details der Kellerdämmung und zu allen Fragen des Energiesparens im Alt- und Neubau berät der unabhängige Energieberater der Verbraucherzentrale nach Terminvereinbarung.

Die nächsten freien Beratungstermine sind erst ab **Dienstag, den 17.01.2023 von 16.00 bis 20.30 Uhr** in **Speyer** verfügbar.

Die Beratung ist kostenfrei. Sie findet telefonisch und an einigen Beratungsorten auch wieder persönlich statt. Weitere Informationen und einen Termin erhalten Verbraucher/innen unter 0800 60 75 600 (kostenfrei) sowie unter energie@vz-rlp.de.

Für weitere Informationen:

Energietelefon Rheinland-Pfalz: 0800 / 60 75 600 (kostenfrei)
montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,
dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

Behördenrufnummer 115

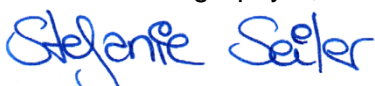
Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 14.10.2022



Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin



Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem **Unkostenbeitrag von: 0,75 €** (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstholende und im Internet unter der Adresse: www.speyer.de/de/rathaus/amtsblatt

Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 14.10.2022

Seite 10